

# Allgemeine Geschäftsbedingungen / Nutzungsbedingungen

## 1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Nutzung eines Reisemobils. Zwischen dem Eigentümer (CamperVan Vermietung Birgit Wardenga, 48157 Münster) und dem Nutzer kommt ein **Nutzungsvertrag** zustande, auf den ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Nutzungsvertrag, Anwendung finden. Der Nutzer gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Eigentümer schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§ 651a-I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Bestandteil des Nutzungsvertrages ist auch das vom Nutzer und dem Eigentümer vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

## 2. Vertragsabschluss, Rücktritt, Schadensersatzpflicht

Der Nutzungsvertrag ist nur bei schriftlicher Bestätigung (Nutzungsvertrag) durch den Eigentümer verbindlich. Die Leistungspflicht des Eigentümers bezieht sich nur auf ein Fahrzeug der vereinbarten Preisgruppe, nicht auf einen bestimmten Fahrzeugtyp/bestimmtes Modell oder eine bestimmte Ausstattung oder-variante, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Der Eigentümer gewährt dem Nutzer ein **Rücktrittsrecht**, wenn er den dadurch entstehenden finanziellen Schaden nach Maßgabe nachfolgender **Pauschalisierung** erstattet:

- 30% des Brutto-Nutzungsentgelts vom Tag des Vertragsschlusses bis 51 Tagen vor vereinbarten Mietbeginn
- 50% des Brutto- " " vom 50. bis 31 Tage vor vereinbarten Mietbeginn
- 75% des Brutto- " " vom 30. bis 21 Tage vor vereinbarten Mietbeginn
- 90% des Brutto- " " vom 20. bis 11 Tage vor vereinbarten Mietbeginn
- 100% des Brutto- " " ab 10 Tage vor vereinbarten Mietbeginn

Wird das Fahrzeug nicht zum **vereinbarten Zeitpunkt** (Tag und Uhrzeit) durch den Nutzer übernommen, ist der Eigentümer zur sofortigen Kündigung des Nutzungsvertrages bei voller **Schadensersatzpflicht** des Nutzers berechtigt. Der Eigentümer ist auch zur Schadensminderung nicht verpflichtet zu versuchen, das Fahrzeug anderweitig anderen Nutzern anzubieten, solange der Nutzer nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass er das Fahrzeug auch für die Restnutzungszeit nicht mehr übernehmen und stattdessen Schadenersatz nach Ziffer 2. leisten wird.

## 3. Nutzungsentgelt, Zahlungen, Kautio, Km-Begrenzung, Servicepauschale, Reinigung

Das Nutzungsentgelt wird aus der jeweils gültigen **Preisliste** (siehe Homepage [www.camping-bulli.de](http://www.camping-bulli.de)) entnommen. Kraftstoffkosten, Betriebskosten (z.B. weitere Gasflaschen), Schmierstoffe (soweit während des Nutzungszeitraumes benötigt), Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Straf-/Gebühren gehen grundsätzlich zu Lasten des Nutzers. Allerdings nicht, wenn diese auf einem vom Eigentümer zu vertretenden Zustand des Fahrzeuges beruhen, und der Nutzer diese insbesondere unter Beachtung seiner Verpflichtungen (siehe u.a. Ziffer 6. und 9.) nicht vermeiden konnte. Durch das Nutzungsentgelt sind neben der Fahrzeugüberlassung für den Nutzungszeitraum mit abgegolten die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 8 sowie für Wartung und Verschleißreparaturen. Die **Kilometerbegrenzung** beträgt - soweit nicht anders schriftlich im Mietvertrag vereinbart – 300 km pro Tag. Etwaige **Mehrkilometer** werden mit **0,29 € pro km** berechnet.

Die **Service-/Übergabepauschale** (inkl. Innen-Endreinigung) wird zusätzlich zum Tagespreis berechnet.

Diese enthält folgende Leistungen:

Betriebsbereite Bereitstellung, Fahrzeug gereinigt, Kraftstofftank gefüllt, Einweisung, Fahrzeugübergabe und Rücknahme, 4 Warnwesten, 2-3 Gaskartuschen, Frischwasserbefüllung, Stromkabel, Adapterkabel, Handbesen, Warntafel für Fahrräder sowie die Innen-Endreinigung.

**Zahlungen** aus dem Nutzungsvertrag sind wie folgt fällig:

1. **Anzahlung 300 €** bei Vertragsabschluss.
2. Der **Restbetrag** und die **Kautio** sind 21 Tage vor der vereinbarten Übernahme zu bezahlen.

Zahlungen sollten per Überweisung erfolgen. Ausnahme: Sehr kurzfristige Buchungen. In diesem Fall wird die bar übergebene Kautio nach Rückkehr per Überweisung zurück gezahlt.

Die vom Nutzer zu leistende **Kautio beträgt 690 €** und dient als Sicherheit für alle Ansprüche des Eigentümers aus und im Zusammenhang mit dem betroffenen Fahrzeugnutzungsverhältnis. Über diese wird nach Rückgabe des Fahrzeuges und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Nutzer, vom Eigentümer abgerechnet. Die Kautio von 690 € ist auch im Vorfeld zu überweisen, wenn ein Urlaubsschutzpaket oder eine andere Kautionsversicherung abgeschlossen wird.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen / Nutzungsbedingungen

Der Eigentümer ist berechtigt die **Herausgabe** des Fahrzeuges **zu verweigern**, wenn nicht spätestens zum vereinbarten Abholtermin die Gesamtsumme (Nutzungsentgelt) und die Kautions bei ihm eingegangen ist, oder die vertraglich vereinbarten Fahrer nicht spätestens bei der Übergabe des Fahrzeuges eine Identifikation (**Personalausweis**) und einen gültigen **Führerschein** der zum Führen eines Fahrzeuges der gebuchten Fahrzeugklasse berechtigt, im Original vorlegen. Das Fahrzeug gilt auch in diesem Falle als vom Nutzer schuldhaft nicht rechtzeitig übernommen, mit den unter 2. dargestellten Folgen. Zusätzliche Fahrer, die keinen Führerschein vorgelegt haben, können zur Vermeidung der obigen Konsequenzen auch als Fahrberechtigte einvernehmlich gestrichen werden.

Die **Mindestbuchungsdauer** beträgt 5 Tage, in der Hauptsaison 7 Tage. Ausnahme: Kurzfristige Buchungslücken.  
**Reinigung, Rückgabe, Außenreinigung, Haustiere, Nachreinigung**

Die grobe **Innenreinigung** ist vom Nutzer durchzuführen. **Besenreine Rückgabe** des Fahrzeuges: **Abfall/Reste** sind zu entfernen, der **Abwassertank** zu leeren. Das Fahrzeug muss vom Nutzer komplett sauber und ohne Rückstände ausgekehrt sein. Die beiden **Kanister** müssen ausgeleert und ausgespült sein. Die **Möbelausstattung**, die **Kühlbox**, die **Spüle**, das **Geschirr**, bzw. die Geschirrbox und die **Gaskartuschenkocher**, sonstige Kocher (z.B. Gasgrill) oder sonstige überlassene **Camping- und Küchenausstattungen** sowie weitere Mietgegenstände (Transportkisten, etc.) müssen sauber, fettfrei und ausgewischt sein. **Polster-/Teppichverschmutzungen** (Klappstühle, Schonbezüge, Sitze/Sitzbank, Liegepolster, Komfortauflage, Dachhimmel, Innen-Seitenwände, Velourteppiche) müssen beseitigt sein.

Die **Außenreinigung** muss bei VW California oder ähnlichen CamperVans vom Nutzer durchgeführt werden. Umfang der Außenreinigung: Das Fahrzeug muss vom groben Schmutz und Dreck befreit sein. **Insektenrückstände** insbesondere auf der Frontscheibe sind zu entfernen (wegen Kontrollmöglichkeit Steinschläge/Risse in der Scheibe). Bei Verwendung von Dampfstrahlern ist vorsichtig mit Aufklebern und Dichtungslippen umzugehen. **Waschanlagen** dürfen **nicht benutzt** werden wegen der **Beschädigungsgefahr** an der Markise und dem Fahrradheckträger. Die Reinigung einer **Toilette**, falls gebucht, ist immer vom Nutzer durchzuführen.

Für eine erforderliche **Nachreinigung** wird eine Gebühr in Höhe von **100 €** bei Rückgabe des Fahrzeuges fällig bzw. wird von der **Kautions** einbehalten.

**Haustiere** sind grundsätzlich nicht erlaubt. Sollte schriftlich bei der Buchung etwas Abweichendes vereinbart worden sein, fällt eine zusätzliche **Haustier-Reinigungspauschale** von **49 €** bei Mitnahme von Haustieren an. Für die geeignete Transportsicherung des Tiers ist der Nutzer selbst verantwortlich.

WICHTIG: Sämtliche Tierhaare müssen vom Nutzer vor Rückgabe komplett entfernt sein. Ist dies nicht gründlichst erfolgt, wird eine Gebühr für die **Nachreinigung** in Höhe von **100 €** bei Rückgabe des Fahrzeuges fällig bzw. wird von der Kautions einbehalten.

## 4. Übernahme, Rückgabe, Protokoll, unbefugte Überschreitung der Nutzungszeit

Die im Nutzungsvertrag eingetragenen Übernahme- sowie Rückgabezeiten sind unbedingt einzuhalten. Das Fahrzeug muss zur **Rückgabezeit** – 10 Uhr – komplett ausgeräumt und gereinigt sein. Bei der Fahrzeugübernahme und Rückgabe ist jeweils ein **Übergabe-Protokoll** von Nutzer und Eigentümer zu unterschreiben, in dem Fahrzeugzustand und Zubehör, ggf. Mängel festzuhalten sind. Übergabe und Rücknahme erfolgen am jeweils vereinbarten Übergabeort. Diese hat der Nutzer, bei mehreren Nutzern zumindest einer, persönlich vorzunehmen. Die übrigen Nutzer bevollmächtigen in diesem Fall denjenigen, der die Übernahme bzw. Rückgabe durchführt. Soweit noch nicht vorher erfolgt, hat der Nutzer spätestens bei Fahrzeugübernahme seine **Identität** durch einen gültigen Reisepass oder Personalausweis nachzuweisen. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 3. letzter Absatz entsprechend.

Der Nutzer ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen **Fahrzeugeinweisung** durch den Einweisenden teilzunehmen. Sämtliche Funktionen des Reisemobiles sind vor Reisebeginn durch den Nutzer zu überprüfen (z.B. Herd/Kocher, Kühlschrank, Wasseranlage, Heizung, Fahrerhausklimaanlage usw.). Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und mit sauberem Innenraum unbeschädigt (lt. Protokoll bei Übernahme bereits vorhandene Schäden bleiben unberücksichtigt) zurückzugeben. Andernfalls kann der Eigentümer die notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Säuberung auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen.

Das Fahrzeug ist **vollgetankt** zurückzugeben; andernfalls fällt zusätzlich zu den Betankungskosten (1,40 €/Liter Diesel) eine **Aufwandspauschale** in Höhe von **20 €** an. Der Eigentümer ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Nutzer bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt.

Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die **Rückgabe** des Fahrzeuges am letzten Tag des im Nutzungsvertrag angegebenen Zeitraums um **10:00 Uhr** am Übergabestandort. Wird die vereinbarte Rückgabezeit vom Nutzer um **mehr als eine Stunde** überschritten, hat der Nutzer für den Rückgabetag zusätzlich einen vollen **weiteren Tagessatz** zu zahlen. Überschreitet der Nutzer die vorgesehene Nutzungszeit ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Eigentümer, schuldet er darüber hinaus ab dem Tag der auf den vereinbarten Rückgabetag folgt für jeden angefangenen Tag der **Überschreitung**, zusätzlich zum Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 1 für diesen Tag, eine Vertragsstrafe in Höhe von 40% des täglichen Nutzungsentgelts, also insgesamt eine Zahlung von 140% des für die Nutzungszeit vereinbarten Tagessatzes. Unberührt hiervon bleibt ein etwaiger

# Allgemeine Geschäftsbedingungen / Nutzungsbedingungen

weitergehender Anspruch des Eigentümers auf Schadensersatz. Verlängerungswünsche sollten spätestens zwei Tage vor Ende der Nutzung mitgeteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

## 5. Mindestalter, Führerschein, Nutzung des Fahrzeuges, Rauchverbot, kein Offroad-Einsatz

Das **Mindestalter** des Nutzers beträgt **21 Jahre**. Das Fahrzeug darf nur vom Nutzer selbst oder den im Mietvertrag genannten Personen benutzt werden. Jede sonstige Weitergabe des Fahrzeuges ist untersagt. Das Fahrzeug darf nur von Inhabern einer entsprechenden gültigen **Fahrerlaubnis** (nach bestandener Probezeit) geführt werden. Bei Verstoß hat der Eigentümer ein Recht zur fristlosen Kündigung. Der Nutzer haftet für jeden durch unerlaubte Weitergabe oder Führung des Wagens verursachten Schaden uneingeschränkt. Der Nutzer verpflichtet sich, auf Verlangen beim Eigentümer die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Nutzungsvertrag selbst benannt sind. Für jedes Verschulden von Fahrern, an die der Nutzer das Fahrzeug weitergegeben hat, haftet er persönlich.

Das Fahrzeug ist mit größter **Sorgfalt** gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern. Der Nutzer ist verpflichtet, bei dem jeweiligen Einsatz des Fahrzeuges die gesetzlichen Bestimmungen genau einzuhalten

Dem Nutzer ist untersagt, das Fahrzeug bei Beteiligungen an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, entzündbaren, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Vergehen/Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, zu verwenden oder einzusetzen, oder mit dem Fahrzeug hierfür nicht vorgesehenes oder nicht befestigtes Gelände/unbefestigte Straßen (**kein Offroad-Einsatz erlaubt**) zu befahren. Eine gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges ist nicht zulässig.

Das **Rauchen** im Fahrzeug ist nicht gestattet! Notwendige **Aufbereitungskosten** gehen zu Lasten des Nutzers. Das Fahrzeug darf nur innerhalb der Staaten der europäischen Union, so wie Norwegen, Kroatien und der Schweiz benutzt, bzw. im Rahmen der Fahrzeugnutzungsgebühr dorthin verbracht werden. Die grüne Versicherungskarte ist zu beachten. Das **Reiseziel** und die zu bereisenden Länder sind bei Mietvertragsabschluss mitzuteilen.

## 6. Schäden, Reparatur

Verschleißschäden gehen grundsätzlich zu Lasten des Eigentümers, wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Werden unterwegs **Schäden** festgestellt, so ist der Eigentümer schriftlich oder fernmündlich unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine **Reparatur** notwendig sein, ist das Fahrzeug bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen und eine Weiterfahrt – auch bis zur nächsten Werkstatt – nur nach Zustimmung des Eigentümers zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens ein Folgeschaden auszuschließen ist. Sollte der Nutzer das Fahrzeug in eine Werkstatt bringen, so ist der Eigentümer unverzüglich und vor Erteilung des Reparaturauftrages zu informieren. Die **Genehmigung** der Reparatur ist abzuwarten. Reparaturkosten übernimmt der Eigentümer nur, wenn die Reparatur vorher durch ihn genehmigt wurde und nur gegen Vorlage entsprechender Belege. Bei Fahrzeugschäden über einer Bagatellgrenze von 50 € hat der Nutzer darüber hinaus unverzüglich einen Schadensbericht mit Schadenhergang und Beschreibung des Schadensbildes per Telefax an den Eigentümer zu senden.

**Steinschläge** (Scheibe): Aus haftungstechnischen Gründen werden Steinschläge in Scheiben bei Wohnmobilen nicht repariert, sondern es muss die Scheibe ausgetauscht werden. Die anteiligen Kosten (Selbstbeteiligung Teilkasko 300 €) trägt der Nutzer.

**Reifenschäden**: Während der Fahrt auftretende Reifenschäden gehen zulasten des Nutzers. Kosten für Abschleppdienst und Reifenmontage müssen vom Nutzer nicht übernommen werden, soweit die abgeschlossene Schutzbriefversicherung diese Kosten übernimmt. Materialkosten, Reifen und Montagekosten müssen vom Nutzer bezahlt werden.

**Markise**: Die Markise ist nur als Sonnenmarkise zu nutzen und stellt **keinen Schlechtwetterschutz** (bspw. Regen, Sturm, Gewitter, etc.) dar. Zur Vermeidung von Beschädigungen der Markise ist folgendes zu beachten: Die Markise nie bei Wind und/oder Regen benutzen und im ausgefahrenen Zustand nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Die Kosten für eine neue Markise mit Montage können den Kautionsbetrag übersteigen!

**Falsche Befüllung des Wasser- und Dieselmotortankes**: Das Wassersystem kann, wenn unsachgemäß Dieselmotortankstoff in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft in der Regel Tanks, ggfs. Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Ebenso haftet der Nutzer für alle daraus resultierenden Schäden. Wird falscher Kraftstoff getankt, darf der Motor nicht mehr gestartet werden.

Zur Schadensminderung ist der Nutzer verpflichtet zunächst im Zusammenwirken mit dem Vermieter zu klären, ob über die abgeschlossene Schutzbriefversicherung Leistungen wie Hotelübernachtung, Ersatzfahrzeug (PKW) Fahrzeugrückholung, Bahnrückreise etc. zu erlangen sind. Soweit solche Leistungen reichen, dienen diese zur Entlastung des Vermieters.

## 7. Verhalten bei Unfällen, Unfallbericht

Bei Verkehrsunfällen hat der Nutzer alle Maßnahmen einzuleiten, um die **Beweissicherung** (Unfallhergang) und die Schadenersatzansprüche des Eigentümers gegen Dritte zu gewährleisten. Der Nutzer hat unbedingt die **Polizei** zu verständigen. An Ort und Stelle ist das Eintreffen der Polizei abzuwarten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Selbst bei geringfügigen Schäden ist dem Eigentümer ein Bericht unter Vorlage einer Skizze, bzw. geeigneter Fotos, zu erstatten. Der **Unfallbericht** muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen, Fahrzeuge, amtliche Kennzeichen, bekannt gegebene Versicherungsnummern sowie Namen und Anschriften von Zeugen enthalten und ist unverzüglich an den Eigentümer schriftlich, möglichst per E-Mail, zu übermitteln. Ein vom Nutzer unterzeichnetes Original des Unfallberichts ist bei Rückgabe des Fahrzeuges an den

# Allgemeine Geschäftsbedingungen / Nutzungsbedingungen

Eigentümer zu übergeben. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Eigentümer sofort zu unterrichten. Auch bei Brand, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Nutzer unverzüglich der Eigentümer und die zuständige Polizeibehörde zu unterrichten. Nach Möglichkeit sind Fotos zur Beweissicherung zu fertigen.

## 8. Versicherungsschutz, Selbstbeteiligung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweilig geltenden Versicherungsbedingungen wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung: Sach- und Vermögensschäden: bis zu 50 Mio. €; Personenschäden je geschädigte Person: max. 8 Mio. €.

### Selbstkostenbeteiligung:

1. Bei Vollkaskoschäden gilt 690 € je Schaden als vereinbart.
2. Bei Teilkasko-Schäden eine Selbstkostenbeteiligung von 300 € je Schaden.

Für eventuell beförderte Güter ist keine Versicherung abgeschlossen.

Der Verlust von Wagenpapieren, Schlüsseln, Ausstattungsgegenständen, Werkzeug, Zubehör und persönlichen Gegenständen geht stets zu Lasten des Nutzers, soweit kein Verschulden des Eigentümers vorliegt.

## 9. Haftung des Nutzers, Pflichten des Nutzers, Fahrzeugausfall, Schadensbehebung, Rückbringverpflichtung

Der Nutzer haftet für alle von ihm **verschuldeten Schäden**, einschließlich des Totalverlustes des Fahrzeugs. Insbesondere für alle durch das Ladegut oder unsachgemäße Behandlung wie z. B. schlechtes Verstauen oder ungenügenden Verschluss entstehende Schäden haftet der Nutzer ohne Begrenzung. Soweit der Schaden durch eine Versicherung, insbesondere von den Versicherungen nach Ziffer 8 ausgeglichen wird wirkt dies zugunsten des Nutzers, wobei die Eigenhaftung in Höhe der in Ziffer 8 ausgewiesenen Selbstbeteiligung bestehen bleibt. Eine Eigenhaftung des Nutzers tritt mangels Zahlungspflicht einer Versicherung vor allem ein, wenn der Nutzer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt regelmäßig für Schäden, die durch Nichtbeachten der **Durchfahrtshöhe** gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden, oder wenn der Nutzer das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an andere, nicht befugte Personen weitergibt oder gegen die Bestimmungen beim Verhalten nach Verkehrsunfällen verstößt.

Pflichten des Nutzers:

Bei **Fahrzeugausfall** muss sich der Nutzer um die **Schadensbehebung** kümmern. Der Eigentümer ist unverzüglich zu kontaktieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Es besteht eine **Rückbringverpflichtung** des Nutzers. D.h., das Fahrzeug muss vom Nutzer, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, zum **Übergabeort** zurückgebracht werden. Die Schutzbriefversicherung (Notrufnummer) ist zu nutzen. Leistungen der Schutzbriefversicherung können in Abstimmung mit dem Schutzbriefversicherer in Anspruch genommen werden (z.B. Hotelübernachtungen, Ersatzfahrzeug (PKW) für Heimreise usw.).

Bei sonstigen **Mängeln**, welche während der Nutzungszeit auftreten (z.B. Ausfall Heizung, Toilette, Wasserpumpe usw.) hat der Nutzer eine Mitwirkungspflicht: Ein VW-Autohaus ist nach Möglichkeit aufzusuchen, um den Mangel zu beheben. Eine Abstimmung mit dem Eigentümer ist zwingend erforderlich. Die Kosten der Reparatur werden dem Nutzer bei vorheriger Abstimmung nach Rückkehr komplett erstattet.

Wichtig: Im Falle eines Ausfalls oder auftretender Mängel während der Urlaubsreise, entstehen keine **Schadenersatzansprüche** des Nutzers gegenüber dem Eigentümer.

Der Nutzer ist verpflichtet, sich über die im jeweiligen Urlaubsland geltenden Verkehrsvorschriften zu informieren (z.B. ADAC) und diese einzuhalten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Begrenzungstafeln, Ersatzlampensets usw.).

Bei **Benutzung** von **Fahren** oder **Autozügen** ist eine spezielle **Versicherung** durch den Nutzer abzuschließen (Autozug- bzw. Fährversicherung). Sofern diese Versicherung nicht abgeschlossen wird, sind sämtliche Kosten eines Unfalls oder Totalverlust des Fahrzeugs durch Untergang vom Nutzer zu tragen.

Kurzfristig vor Übergabe an den Nutzer aufgetretene oder bekannt gewordene **Mängel**, welche nicht die Fahrtüchtigkeit und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen, sind wie folgt zu regeln:

- Der Nutzer übernimmt das Fahrzeug z.B. einen Tag später. In diesem Fall Rückerstattung von 1 Tag.
- Falls der Nutzer trotz des Mangels die Reise sofort antreten möchte, ist dieser verpflichtet während des Mietzeitraums das Fahrzeug in einer Fachwerkstatt (Achtung: VW-Garantieanspruch beachten) reparieren zu lassen. Dauert die Reparatur länger als 5 Stunden, bekommt der Nutzer einen Tagessatz ersetzt.
- Alternativ kann der Nutzer, falls möglich und vom Vermieter angeboten, mit dem Fahrzeug zum Übergabestandort kommen und dort reparieren lassen bzw. falls ein Ersatzfahrzeug verfügbar ist, dieses übernehmen.

## 10. Haftung des Eigentümers

Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Eigentümers bei Sach- und Vermögensschäden auf **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit**, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Als vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne gelten Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße

# Allgemeine Geschäftsbedingungen / Nutzungsbedingungen

Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Eigentümers und dessen Vertragspartnern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Insbesondere werden auch die Rechte des Nutzers nach §§ 536 Abs. 1 und 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen, soweit kein Verschulden des Eigentümers vorliegt. § 536d BGB bleibt unberührt.

**Schadenersatzansprüche des Nutzers** gegenüber dem Eigentümer aufgrund von **Fahrzeugausfall bzw. auftretender Mängel am Fahrzeug** sind **ausgeschlossen**.

Sollte das Fahrzeug bei Reiseantritt z.B. aufgrund eines **Fahrzeugausfalles** nicht verfügbar sein, wird der Eigentümer ein anderes Fahrzeug - nach Möglichkeit - zur Verfügung stellen. Sollte kein anderes Fahrzeug vorhanden sein, hat der Nutzer das Recht zur sofortigen Kündigung des Nutzungsvertrages. In diesem Falle erhält der Nutzer das Nutzungsentgelt umgehend zurück. **Schadenersatzansprüche** des Nutzers hieraus gegenüber dem Eigentümer **sind ausgeschlossen**.

## 11. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Der Nutzer erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Eigentümer gespeichert werden. Die Weitergabe an Dritte ist jeweils im zweckentsprechendem Umfang zulässig, wenn im Nutzungsvertrag falsche Angaben gemacht werden, das Fahrzeug nicht vereinbarungsgemäß genutzt oder zurückgegeben wird, Ansprüche des Eigentümers nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder wenn wegen gesetzes- bzw. ordnungswidrigem Verhalten gegen den Nutzer oder dessen Mitfahrer ein Verfahren betrieben wird.

## 12. Ortungsgeräte

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass GPS-Ortungsgeräte in den Fahrzeugen durch den Vermieter eingebaut werden können. Sollte dies der Fall sein, informiert der Eigentümer den Nutzer hierüber.

## 13. Schlussbestimmungen, Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages, eventuelle mündliche Absprachen gelten erst nach **schriftlicher Fixierung**. Etwaige Vermittler (Reisemobil-Vermietungsplattformen) sind nicht ermächtigt, Änderungen bereits abgeschlossener Verträge oder Abweichungen von diesen Nutzungsvertragsbedingungen zu vereinbaren. Solche Änderungen werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Ist der Nutzer ein Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher **Gerichtsstand** der Geschäftssitz des Eigentümers für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart.

Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.